

MoMiG: Auswirkungen auf VC-Transaktionen

Christian Tönies, LL.M. Eur.
P+P PÖLLATH + PARTNERS

I. Überblick: „klassische GmbH“ und Unternehmergesellschaft

II. MoMiG-Änderungen mit VC-Relevanz

„Klassische“ GmbH

- Mindeststammkapital i.H.v. EUR 25.000,- unverändert (welches nur zur Hälfte aufgebracht werden muss)
- Notarielle Beurkundung weiterhin erforderlich für die Gründung und Kapitalerhöhung sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Keine neue Rechtsform, sondern eine Einstiegsvariante der GmbH (§ 5a GmbHG)
- Mindeststammkapital von EUR 1,- (bis maximal EUR 25.000,-).
- Zwingender Firmenzusatz: „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“
- Ein Viertel des Jahresüberschusses ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Pflicht entfällt erst mit Eintragung des Mindeststammkapitals i.H.v. EUR 25.000,-.
- Übergang in „Voll-GmbH“ möglich mit Erreichen der Stammkapitalziffer von EUR 25.000,- (durch Kapitalerhöhung gg. Bar-/Sacheinlage oder aus Gesellschaftsmitteln)
- Geeignet für Gründer, die bislang aus Kostengründen auf die „Limited“ ausgewichen sind

Vereinfachte Gründung: Musterprotokoll

- Gründung im vereinfachten Verfahren gestattet, wenn ein vorgegebenes Musterprotokoll verwendet wird (§ 2 Abs. 1a GmbHG nF).
- Findet Anwendung auf klassische GmbH und Unternehmergesellschaft
- **Vorteil**
Kostenrechtliche Privilegierung durch Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument
- **Nachteile**
 - Bei Verwendung des Musters dürfen keine weiteren Ergänzungen vorgenommen werden (=> d.h. keine Regelungen über Vinkulierung, Wettbewerbsverbote, Abfindungsregelungen, Zustimmungskatalog)
 - Das vereinfachte Verfahren scheidet aus, wenn an der GmbH mehr als 3 Personen beteiligt sind.
 - Es dürfen nur natürliche und juristische Personen beteiligt sein.
 - Es kann nur ein einziger Geschäftsführer benannt werden, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein muss

I. Überblick: „Klassische GmbH“ und Unternehmergesellschaft

II. MoMiG-Änderungen mit VC-Relevanz

Mindesteinlage

– Bisherige Rechtslage

Stammeinlage mind. EUR 100,- sowie Teilbarkeit durch EUR 50,-

– Künftige Rechtslage

Nennbetrag muss auf volle Euro lauten, d.h. mind. EUR 1,- („krumme“ Beträge nach wie vor nicht möglich)

– Auswirkungen

- Flexibilität zur gewünschten Darstellung von Anteilsverhältnissen
- Geschäftsanteile sind zu Identifikationszwecken mit Nummer zu versehen. Bei einer Veräußerung ist diese Nummer mit anzugeben.
- Je EUR 1.-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme (Anpassung von „Altsatzungen“).

Übernahme mehrerer Geschäftsanteile

– **Bisherige Rechtslage**

Bei der Gründung und einer Kapitalerhöhung ist nur die Übernahme „eines“ Geschäftsanteils möglich.

– **Künftige Rechtslage**

Übernahme mehrerer Geschäftsanteile (auch mit unterschiedlichen Nennbeträgen) sowohl bei Gründung (§ 5 Abs. 2 S. 2 GmbHG) als auch i. Zshg. mit Kapitalerhöhungen (§ 55 Abs. 4 GmbHG) möglich (Aufgabe des Einheitsgrundsatzes)

– **Auswirkungen:**

- Erleichterung für treuhänderisches Halten von Geschäftsanteilen
- Verpfändung nur einzelner Geschäftsanteile möglich
- Unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen möglich
- Erleichterung der Veräußerung von Geschäftsanteilen, da keine Teilung mehr erforderlich

Teilbarkeit von Geschäftsanteilen

– Bisherige Rechtslage

Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils nur mit Genehmigung der Gesellschaft vertreten durch ihre Geschäftsführer. „Vorrats“-Teilungen ohne anschließende Veräußerung unzulässig.

– Künftige Rechtslage

§ 17 GmbHG wurde ersatzlos aufgehoben; d.h. die Entscheidung über Zusammenlegung und Teilung liegt bei den Gesellschaftern (§ 46 GmbHG). Teilung und Zusammenlegung kann in der Satzung abweichend geregelt werden (z.B. Teilung durch schriftliche Erklärung des Gesellschafters).

– Auswirkungen

- Vorrats-Teilungen möglich (z.B. im Hinblick auf Verpfändungen oder Veräußerungspflichten (Vesting))
- Satzungsanpassungen erforderlich, um zu vermeiden, dass eine Minderheit durch die Mehrheit der Gesellschafter an einer Teilung gehindert werden kann

Genehmigtes Kapital

– Bisherige Rechtslage

Kein genehmigtes Kapital bei der GmbH

– Künftige Rechtslage

- Ermächtigung der Geschäftsführung möglich, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft neues Eigenkapital zu beschaffen.
- Der Ermächtigungsbeschluss ist Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- Ermächtigung bis maximal zur Hälfte des Stammkapitals, das im Zeitpunkt der Ermächtigung vorhanden ist.
- Entscheidung über Ausnutzung und Bedingungen obliegt grds. allein der Geschäftsführung.

– Auswirkungen

- Beschleunigte Durchführung einer Kapitalmaßnahme (z.B. für Mitarbeiterbeteiligung, Wandeldarlehen oder Meilenstein-Kapitalerhöhungen bzw. Bewertungsanpassungen)
- Koppelung der Entscheidung über Ausnutzung an den Beirat.

Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

– Bisherige Rechtslage

Kein gutgläubiger Erwerb an Rechten

– Künftige Rechtslage

- Gutgläubiger Erwerb möglich, der an die Gesellschafterliste anknüpft. Geschützt wird der gute Glaube, dass der in Gesellschafterliste eingetragene Gesellschafter auch tatsächlich Gesellschafter ist.
- Voraussetzungen:
 - Die Gesellschafter muss den Nichtberechtigten seit mindestens 3 Jahren ausweisen oder die „falsche“ Eintragung muss dem Berechtigten (im Sinne einer (Mit-)veranlassung bzw. (Mit-)verantwortung) zuzurechnen sein.
 - Dem Erwerber ist die Unrichtigkeit der Liste unbekannt oder nicht wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt.

– Auswirkungen

Garantie zur Inhaberschaft der Anteile sollte um Garantie zur Richtigkeit der Gesellschafterliste erweitert werden.

Entschärfung der verdeckten Sacheinlage

– Bisherige Rechtslage

Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Geschäfts sowie Fortbestand der Bareinlageverpflichtung (Risiko die Einlage „doppelt“ zu erbringen).

– Künftige Rechtslage

- Verdeckte Sacheinlage wird auf die Einlageschuld angerechnet, soweit Werthaltigkeit gegeben ist. Die Anrechnung erfolgt „automatisch“, ohne dass eine Willenserklärung erforderlich ist. Es wird eine „wertmäßige“ Betrachtung angelegt.
- Zugrunde liegende Verträge behalten ihre Wirksamkeit (Ausschluss schuldrechtlicher oder dinglicher Herausgabeansprüche)

– Auswirkungen

- Künftige Konstellation der verdeckten Sacheinlage entschärft, wenn die Werthaltigkeit der Sacheinlage gegeben ist.
- Durch die Neuregelung sollen auch alle Haftungsfälle aus noch nicht abschließend entschiedenen Altsachverhalten geheilt werden.

Christian Tönies, LL.M. Eur.
P+P Pöllath + Partners
Kardinal Faulhaber Straße 10
80333 München
christian.toenies@pplaw.com